

## Eignerstrategie 2025

# **des Kantons Luzern für die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (öffentlich-rechtliche Anstalt)**

### **Einleitung**

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Luzern.

Mit der Beteiligung am Konkordat über die ZBSA stellt der Kanton Luzern die gesetzliche Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule sowie die Aufsicht über die klassischen Stiftungen sicher.

### **A Allgemeine Bestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der ZBSA als Leitplanken, innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbestimmt und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die ZBSA und alle ihre Standorte.

Für die ZBSA besteht die gesetzliche Grundlage im Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004. In diesem Konkordat sind die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der verschiedenen Organe sowie der Zweck der Anstalt geregelt.

### **B Ziele des Eigners**

#### **I Unternehmerische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die ZBSA:

- nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt wird.

#### **II Wirtschaftliche Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die ZBSA:

- mit den Gebühren, die die Anstalt für ihre Tätigkeiten erhebt und mit dem jährlichen Standortbeitrag des Kantons Luzern von 5 % der Lohnsumme der ZBSA kostendeckend wirtschaftet.

- eine hohe Arbeitsqualität erbringt und die Leistungserbringung effizient ist.
- die Reserve auf einem schweizerischen Niveau hält.

### **III Politische/Ökologische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die ZBSA:

- durch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule einen wichtigen Beitrag zur sozialen Sicherheit leistet.
- jeweils im Jahresbericht darlegt, mit welchen Massnahmen das Ziel Netto-null bis 2040 erreicht werden kann. Die Berichterstattung beinhaltet das Monitoring der definierten Ziele in den Bereichen Heizungen, Beschaffungen von Fahrzeugen, Stromproduktionspotenzial und Mobilitätsmanagement gemäss Definition in der Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026, Massnahme KS-V6.1.

### **IV Soziale Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die ZBSA:

- das Gleichstellungsgesetz und insbesondere die Lohngleichheit einhält.
- sich an das angewendete Vergütungssystem des Kantons anlehnt.
- marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bietet.
- eine Personalpolitik, die ethischen Grundsätzen entspricht und der Gleichstellung von Mann und Frau gerecht wird.
- in der Pensionskasse des Kantons Luzern verbleibt.

## **C Vorgaben zur Führung**

Der Konkordatsrat ist das oberste Organ und verantwortlich für die strategische Führung. Er ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und bietet Gewähr, dass die in Gesetzen und Leistungsaufträgen umschriebenen Aufgaben sorgfältig ausgeführt werden. Gemäss dem Konkordat wählt der Regierungsrat jedes Kantons je ein Mitglied für vier Jahre in den Konkordatsrat. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Konkordatsrat konstituiert sich selbst.

Der Regierungsrat erwartet, dass die ZBSA:

- dass Offenlegungs- und Ausstandsregelungen für das strategische Leitungsorgan vorgesehen werden.

## **D Vorgaben zur Kontrolle**

Der Regierungsrat erwartet von der ZBSA:

- dass das strategische Leitungsorgan der ZBSA den Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht beiliegt.
- dass die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert wird. Die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den Vorschriften der Artikel 661 ff. sowie 957 ff. OR.
- dass zwischen dem Eigner und dem strategischen Leitungsorgan der ZBSA halbjährlich Aussprachen stattfinden.

## **E Vorgaben zur Effizienz**

Der Regierungsrat erwartet, dass die ZBSA:

- ihr Risk-Management und internes Kontrollsystem auf einem angemessenen Niveau führt und weiterentwickelt.
- in Bezug auf die Effizienz die Faktoren Zeit, Qualität und Kosten optimal einsetzt.

## **F Vorgaben zur Transparenz**

Der Regierungsrat erwartet von der ZBSA:

- dass er vom strategischen Leitungsorgan über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird.
- die jährlichen Geschäftsberichte auf der Unternehmenswebseite zu veröffentlichen.
- dass sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert.

## **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 422 vom 15. April 2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2021.

15. April 2025